

Beitrags- und Finanzordnung

1. Lütter Feuerwehrverein 1924 e.V.

1. Beitragsordnung

1.1.

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- finanziellen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln
- Spenden und Stiftungen
- sonstige Zuwendungen und Einnahmen

1.2.

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Mitgliedsart. Zurzeit gelten folgende monatliche Beiträge:

a.) Ordentliche Mitglieder:	1,50 €
- Arbeitslose, Auszubildende, Schüler und Studenten	1,00 €
b.) Fördernde Mitglieder	
- Privatpersonen:	1,00 €
- Einzelfirmen und Personengesellschaften:	5,00 €
- Kapitalgesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes:	10,00 €
c.) Sonstige Mitglieder:	0,50 €

1.3.

Es steht jedem Vereinsmitglied frei, mit welcher Zahlungsweise er seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt. Das Vereinsmitglied kann zwischen einmaliger Jahreszahlung, Quartalsweiser Zahlung bzw. monatlicher Zahlung wählen. Bei jährlicher Zahlungsweise muss der Mitgliedsbeitrag bis spätestens 28.02 des Beitragsjahres gezahlt werden. Die Zahlung hat entweder direkt an den Kassenwart oder auf das Konto vom 1. Lütter Feuerwehrverein 1924 e.V. unter Angabe des Zahlungsgrundes zu erfolgen.

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Kontonummer: 365 100 563 0

Bankleitzahl: 160 50 000

Im Gründungsjahr bzw. bei Beitritt im Laufe eines Beitragsjahres ist ein anteilmäßiger Beitrag, gemessen an der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft, zu entrichten.

2. Haushaltsgrundsätze

2.1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.3.

Zu den satzungsmäßigen Zwecken zählen u.a.:

- die Zahlung von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist
- Aufwendungen, die sich aus den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins ergeben
- Kosten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Tagungen und Besprechungen
- Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten
- Ersatz von Reisekosten, Entschädigungen, laufenden und Instandhaltungskosten für Gebäude, Gegenstände oder Einrichtungen die dem Verein gehören bzw. für etwaige zur Nutzung übergebener Flächen

3. Kassenordnung

3.1.

Die Finanzbewegungen erfolgen über das Konto des Vereins und sind im Kassenbuch auszuweisen. Eine Bargeldkasse kann nur für Kleinstausgaben bis zu 150,00 € unterhalten werden. Über die Ein- und Auszahlung aus der Bargeldkasse ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

3.2.

Überweisungen müssen vom Kassenwart und dem Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter abgezeichnet werden.

3.3.

Der Kassenwart legt dem Vorstand, jeweils bis zum 31.01 des Geschäftsjahres einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr vor.

3.4.

Durch den Vorstand ist zu veranlassen, dass der Kassenbericht bis zum 31.03 überprüft wird und bis 31.05 des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

4. Inkraftsetzung

4.1.

Diese Finanzrichtlinie wurde während der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lütte den 01. März 2002